

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Reichenbach im Kandertal

Gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
 - b) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
 - c) das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
 - d) das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
 - e) das Organisationsreglementes der Gemeinde Reichenbach vom 15. Dezember 1995
- wird folgendes Reglement erlassen:

Vorbemerkung

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auf für weibliche Personen.

Art. 1

Allgemeines
Aufsicht und
Verwaltung

Der Begräbnisbezirk der Gemeinde Reichenbach i.K. umfasst die Einwohnerbäuerten Reichenbach, Faltschen, Scharnachtal, Kiental, Kien-Aris und Reudlen.
Die Bäuerten Wengi und Ausserschwandi gehören zum Begräbnisbezirk Frutigen.

Art. 2

Das Begräbnis- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde, welcher die Friedhofkommission unterstellt ist.

Art. 3

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Je ein Mitglied der Kommission muss dem Gemeinderat und dem Kirchgemeinderat angehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten wie auch die restlichen Mitglieder.

Art. 4

Totengräber
Friedhofgärtner
Hilfspersonal

Der Friedhofgärtner, Totengräber, Aufbahrungshallenwart und das demselben beigestellte Hilfspersonal unterstehen der Friedhofkommission. Die Funktionäre werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Friedhofkommission gewählt. Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Weisungen in einem Pflichtenheft.

Art. 5

Anzeigepflicht
a) Tod einer
bekannten Person

¹Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet: der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte oder wo die Leiche gefunden wurde, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

²Ist der Tod oder die Auffindung der Leiche einer bekannten Person in einer Anstalt, wie Heil-, Straf- oder Verwahranstalt erfolgt, so hat der Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

³Ist die Anzeige durch keine dieser Personen erfolgt und kommt der Tod oder Leichenfund zur Kenntnis der Polizeibehörde, so hat diese die Anzeige zu erstatten.

Art. 6

b) Tod einer
unbekannten Person

¹Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen war oder die Leiche einer solchen findet, hat die Polizeibehörde ohne Verzug zu benachrichtigen.

²Die Polizeibehörde erstattet dem Zivilstandsbeamten die Anzeige.

Art. 7

Anzeige

¹Die nach Artikel 5 Absatz 1 anzeigepflichtige Person erstattet die Anzeige persönlich dem Zivilstandsamt oder allenfalls, wenn eine Person in ihrer Wohngemeinde verstorben ist und das Zivilstandsamt nicht in dieser Gemeinde liegt, der von dieser Gemeinde bezeichneten Amtsstelle. Sie kann unter ihrer Verantwortlichkeit eine dritte Person schriftlich zur Erstattung der Anzeige ermächtigen.

²Mündlich oder schriftlich wird die Anzeige vom Arzt, vom Vorsteher der Anstalt oder von seinem Bevollmächtigten erstattet.

³Von der nach Absatz 1 zuständigen Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person und von der Polizeibehörde wird sie schriftlich erstattet.

⁴Die anderen Personen erstatten die Anzeige mündlich.

Art. 8

Anzeigefrist
Todesbescheinigung

¹Jeder Todesfall und Leichenfund ist innert zwei Tagen, nachdem er erfolgt ist, zu melden.

²Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung und die amtlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Art. 12

Bestattungsfelder
auf dem Friedhof

¹Der Friedhof hat gesonderte Bestattungsfelder für:

- a) Kinder bis zum Schulpflichtalter
- b) Erwachsene, inkl. Kinder im Schulpflichtalter (Reihengräber)
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab (Asche)

²Die einmal übergebene Asche kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

Art. 13

Gräber und
Grabeinmassungen

Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern.

- a) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 12 Jahren und mehr.

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse

auf:	Länge	Breite	Tiefe
	2.10 m	0.75 m	1.80 m

- b) für Kinder im Alter unter 12 Jahren.

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse

auf:	Länge	Breite	Tiefe
	1.50 m	0.50m	1.50 m

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Art. 14

Urnen auf
Reihengräbern

¹Die Beisetzung von Urnen auf bestehenden Reihengräbern ist nur mit Einwilligung der Friedhofkommission gestattet, wobei diese Amtsstelle die näheren Bedingungen bestimmt. Die Vergütung richtet sich nach dem im Anhang festgelegten Gebührentarif. Bei der ordentlichen Räumung der betr. Grabstätten müssen die erwähnten Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch den Friedhofwart entsorgt.

²Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens vier Urnen beigesetzt werden. Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhezeit des Grabes.

Art. 15

Urnengräber

Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse

auf:	Länge	Breite	Tiefe
	0.40 m	0.40 m	0.70 m

In einem Urnengrab dürfen höchstens 4 Urnen beigesetzt werden.

Art. 16

Unterhalt, Schmuck
und Bepflanzung
der Gräber

¹Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder dem Friedhofgärtner oder auch Drittpersonen zu übertragen.

²Es dürfen keine grosswüchsige Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen, die eine Höhe von 1.2 m übersteigen, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, gepflanzt werden. Spätere Überwachungen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wilde Pflanzen wie Stechpalmen, wilde Rosen usw. sind auf den Gräbern nicht wachsen zu lassen und müssen entfernt werden.

³Bei Übertretungen verwarnt die Friedhofkommission und stellt nach zweimonatiger Frist auf Kosten der Hinterbliebenen die Ordnung wieder her. Dasselbe gilt auch für nicht richtig stehende Grabsteine und Einfassungen.

Art. 17

Anpflanzung

Grabeinfassungen

¹Für den Blumenschmuck wird auf Gräbern für Erwachsene eine Fläche von 70 x 50 cm, auf Urnengräbern eine der Grösse des Grabes entsprechend kleinere Fläche offengelassen.

Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt.

Grabmäler

²Grabmäler dürfen in der Regel nicht vor einem Jahr nach Bestattung, d.h. nachdem sich der Grabhügel gesetzt hat, angebracht werden. Die Lieferanten von Grabsteinen haben sich in jedem Fall vor dem Versetzen derselben an den Friedhofgärtner zu wenden, welcher die notwendigen Weisungen über Masse und Flucht zu erteilen hat. Grabmäler dürfen von Montag bis Freitag Mittag versetzt werden. An Vortagen von gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Grabmäler oder Bestandteile davon versetzt werden.

³Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

⁴Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht in Blechbüchsen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden. Winterkränze und -Arrangements sind auf Weisung der Friedhofkommission im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

⁵Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu plazieren.

Art. 18

Grabmäler
Art der Ausführung

¹Sofort nach der Bestattung kann das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz versehen werden. Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten:

<u>Reihengräber</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Kinder	0.60 m	0.30 m
Erwachsene	1.20 m	0.60 m
Urnen	0.80 m	0.55 m

Mindestdicke von Grabmälern aus Kunst- oder Naturstein 12 cm.

²Blech, Gusseisen, Porzellan, Glas oder Email, ebenso auffällige Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine, dürfen nicht verwendet werden.

³Grabmäler auf Reihengräbern sind mit der Hinterkante auf gleicher Linie zu setzen. Vorstehende Sockel müssen 20 cm unter den Boden versetzt werden, wegen der Bepflanzung.

Art. 19

Umgrabperiode
Reihengräber
Exhumierung und
Versetzen von
Leichnamen

¹Eine Umgrabperiode dauert in der Regel 30 Jahre, Kinder 20 Jahre; vorher darf kein Grab geöffnet werden, behördlich angeordnete Exhumierung vorbehalten. Das Versetzen von Leichnamen in andere Felder bedarf einer Bewilligung durch den Regierungsstatthalter. Wenigstens 6 Monate vor beabsichtigter Umgrabung eines Grabfeldes hat die Friedhofkommission dieses Vorhaben im Amtsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

²Nicht verrodbare Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 30 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

Abräumen der
Gräber und Ent-
fernung des Grab-
schmuckes

³Das Abräumen des Grabes ist Sache der Hinterlassenen. Grabschmuck, der innert der gesetzten Frist durch die Angehörigen nicht beansprucht und entfernt wird, entfällt ohne Entschädigung an die Friedhofverwaltung.

Art. 20

Friedhof
Offenhaltung und
Schonung

¹Der Friedhof bleibt immer geöffnet und wird der Schonung und dem Schutze des Publikums empfohlen. Ungebührliches Benehmen, Spiel und Lärm und das unberechtigte Pflücken von Blumen, alle Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gräbern, Denkmälern und sonstigen Anlagen müssen geahndet werden.

²Während den Beerdigungen darf die Andacht in der Trauergemeinde in keiner Weise gestört werden.

³Das Mitbringen von Hunden auf den Friedhof ist untersagt.

Art. 21

Pflege der Gräber

¹Gräber, die während 2 Jahren nicht gepflegt wurden, werden auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofgärtner abgeräumt und mit Immergrün angepflanzt.

²Die Pflege dieser Gräber besorgt der Friedhofgärtner.

Art. 22

Grabgebühren

¹Über die Gebühren von Reihen- und Urnengräbern stellt der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission einen Tarif aus. Dieser beträgt für:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengräber für Kinder bis zum Vorschulalter | Fr. 500.-- |
| b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder im Schulpflichtalter | Fr. 700.-- |
| c) Urnengräber | Fr. 300.-- |
| d) Urnen auf bestehendes Reihengrab | Fr. 150.-- |
| e) Gemeinschaftsgrab Asche | Fr. 300.-- |
| f) Namensschild mit Gravur wenn erwünscht auf Gemeinschaftsgrab | Fr. 50.-- |
| g) Zuschlag für Verstorbene, die in der Gemeinde Reichenbach keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben | Fr. 500.-- |
| h) Benützung Aufbahrungsraum/Kühlzelle (ohne Abdankung und/oder Beisetzung) am 1.Tag | Fr. 100.-- |
| jeder weitere Tag | Fr. 50.-- |

- i) Benützung Abdankungshalle (ohne Aufbahrungsraum und/oder Beisetzung) Fr. 50.-- plus Aufwand Aufbahrungshallenwart

Exhumierungen und Umbestattungen nach Aufwand

²Der Gemeinderat wird ermächtigt, die vorstehenden Tarife bis zu 50 % zu erhöhen. Er legt im Übrigen auch die Stundenansätze für Arbeiten, welche nach Aufwand berechnet werden, sowie für besondere Dienstleistungen fest.

Art. 23

Abkommen mit Frutigen

Die Gemeinde Reichenbach ist berechtigt, die Verstorbenen aus den Bäuerten Schwandi und Wengi auf dem Friedhof Frutigen bestatten zu lassen. Mit der Einwohnergemeinde Frutigen besteht diesbezüglich ein spezielles Abkommen.

Art. 24

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, der Friedhofkommission sowie weiterer, in diesem Reglement bezeichneten, Verfügungskompetenter Organe kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt Frutigen Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 25

Bussen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 5'000.-- geahndet.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann die beschuldigte Person innert zehn Tagen seit der Zustellung schriftlich Einsprache bei der Gemeinde Reichenbach erheben. Die Gemeinde überweist sodann die Akten dem zuständigen Untersuchungsrichteramt (Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).

Art. 26

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

¹Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde vom 13. Dezember 1980 aufgehoben.

³Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist die Friedhofkommission zuständig.

Reichenbach, 28. November 2001

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

G. Büchler *J. Müller*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2001 bis 28. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2001 bekannt.

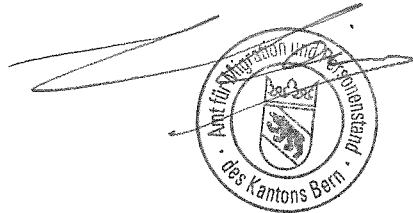
Reichenbach, 25. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber:

J. Müller

Vom Amt für Migration und Personenstand
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 18. Feb. 2002





Protokollauszug der Gemeinderatssitzung

3. Sitzung vom 31. Januar 2002, Geschäft Nr. 32 auf Seite 14

32 14/23 Gemeindereglemente / Abänderungen
Friedhof- und Bestattungsreglement - Gebührenerhöhung

Die im Friedhof- und Bestattungsreglement vom 28. November 2001 beschlossenen Gebühren für Urnenbestattung auf bestehendes Reihengrab decken den Aufwand nicht, da den Benützungskosten der Aufbahrungshalle zuwenig Rechnung getragen wurde. In Artikel 22 Absatz 2 des neuen Reglementes wird der Gemeinderat ermächtigt, die Tarife bis zu 50 % zu erhöhen.

Auf Antrag wird beschlossen, die Gebühren für Urnenbestattung auf bestehendes Reihengrab von Fr. 150.00 auf Fr. 230.00 zu erhöhen. Diese Tarifanpassung tritt zusammen mit dem neuen Friedhof- und Bestattungsreglement in Kraft.

Reichenbach, 07.02.2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

L. Bley *J. Müller*

Geht an:

- Finanzverwaltung
- Ablage 14/23

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Reichenbach im Kandertal

(Änderung)

Die Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal

b e s c h l i e s s t

Das Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Reichenbach vom 28. November 2001 wird wie folgt geändert:

Artikel 12

Bestattungsfelder
auf dem Friedhof

¹ und ² unverändert

³ In Reihengräbern für Kinder bis zum Schulpflichtalter sowie im Gemeinschaftsgrab können auch nichtmeldepflichtige Frühgeburten (mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm oder einem Gestationsalter von weniger als 22 Wochen) bestattet werden.

Artikel 13

Gräber und
Grabeinmassungen

Die Erdbestattung erfolgt normalerweise in Reihengräbern.

a) Für Erwachsene und Kinder im Schulpflichtalter:

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse

auf:	Länge	Breite	Tiefe
	2.10 m	0.75 m	1.80 m

b) Für Kinder bis zum Schulpflichtalter und nichtmeldepflichtige Frühgeburten gemäss Art. 12 Abs. 3.

Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse

auf:	Länge	Breite	Tiefe
	1.50 m	0.50 m	1.50 m

In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

Artikel 22

Grabgebühren

¹ Über die Gebühren von Reihen- und Urnengräbern stellt der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission einen Tarif aus. Dieser beträgt für:

a) Reihengräber für Kinder bis zum Schulpflichtalter sowie Frühgeburten Fr. 500.00

b) und c) unverändert

d) Urnen auf bestehendes Reihengrab Fr. 250.00

e) und g) unverändert

h) Benützung Abdankungshalle (mit/ohne
Aufbahrungsraum/Kühlzelle)
ohne Abdankung und/oder Beisetzung Fr. 150.00

i) aufgehoben

² unverändert

Artikel 26

Inkrafttreten ^{1 bis 3} unverändert

⁴ Diese Reglementsänderung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Reichenbach, 27. November 2006

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

G. Büchler

Der Sekretär:

J. Müller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung vom 27. Oktober 2006 bis 27. November 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2006 bekannt.

Reichenbach, 11. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

J. Müller